

## Firmendatenblatt

Bitte senden Sie uns dieses Datenblatt ausgefüllt zu und setzen uns bei Änderungen in Kenntnis.

congress & more  
Klaus Link GmbH  
Festplatz 3  
76137 Karlsruhe

Sebastian Keppler  
Tel. +49 (0)721 626 939 12  
E-Mail: keppler@congressandmore.de

### Aussteller/Sponsor:

Firma			
Straße			
PLZ/Ort		Land	
Telefon		Fax	
E-Mail			
Branche		Produkt	

### Gewünschte Bezeichnung Ihrer Firma für das Aussteller- und Sponsorenverzeichnis:

Firmenname		Buchstabe im Ausstellerverzeichnis:	
PLZ/Ort			
Homepage			

### Ansprechpartner\*in Bestellung(en):

Anrede		Titel	
Vorname			
Nachname			
Position			
Telefon		Fax	
E-Mail			

### Rechnungsanschrift (falls abweichend von der Anschrift des Ausstellers/Sponsors):

Firma			
Abteilung			
Anrede			
Vorname		Nachname	
Straße			
PLZ/Ort		Land	

Bestellnummer	
---------------	--

## Bestellformular - Standfläche

Bitte senden Sie uns dieses Datenblatt ausgefüllt und unterschrieben zurück.

congress & more  
Klaus Link GmbH  
Festplatz 3  
76137 Karlsruhe

Sebastian Keppler  
Tel. +49 (0) 721 626 939 12  
E-Mail: kepler@congressandmore.de

Ausstellername:	
<input type="checkbox"/>	Angabe der Bestellnummer auf der Rechnung notwendig
<input type="checkbox"/>	Bestellnummer:
<input type="checkbox"/>	Bestellnummer ist notwendig und wird unaufgefordert nachgereicht
<input type="checkbox"/>	Vermerk der Bestellnummer ist nicht notwendig

Standvariante	Mindestbeteiligung beträgt 6m <sup>2</sup>	Front / Meter	Tiefe / Meter	m <sup>2</sup>
Reihenstand (eine Seite offen) Grundpreis = 222,- € / m <sup>2</sup>				
Eckstand (zwei Seiten offen) = Grundpreis + 10% / m <sup>2</sup>				
Kopfstand (drei Seiten offen) = Grundpreis + 20% / m <sup>2</sup>				
Blockstand (vier Seiten offen) = Grundpreis + 25% / m <sup>2</sup>				

Standkonstruktion			
<input type="checkbox"/>	wir bringen einen eigenen Standbau mit	<input type="checkbox"/>	wir bringen ein Roll-Up System mit
<input type="checkbox"/>	wir bringen eine Displaywand, angepasst an den gebuchten Stand, mit	<input type="checkbox"/>	wir möchten einen Standbau vom Veranstalter buchen (Infos folgen separat)
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:		

Ansprechpartner*in dieser Bestellung:		
Anrede		
Vorname		
Nachname		
Telefon		
E-Mail		
Datum	Unterschrift	Firmenstempel

Auszufüllen vom DHV:	
<input type="checkbox"/>	Aussteller bestätigt
Datum	Unterschrift

Alle Aussteller- und Stornobedingungen finden Sie online unter:  
[www.hebammenkongress.de/industrieausstellung](http://www.hebammenkongress.de/industrieausstellung).  
 Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Formular gelten unsere Bedingungen als anerkannt.

## Teilnahmebedingungen

### Inhalt

1. Anmeldung/Zulassung
2. Zahlungsbedingungen/Vertragsauflösung
3. Druckerzeugnisse
4. Fachausstellung
5. Hausrecht und Einhaltung der polizeilichen Bestimmungen
6. Versicherung, Rechts-, Datenschutz
7. Schlussbedingungen

### 1. Anmeldung/Zulassung

Die Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung kann nur über das offizielle Formular erfolgen. Ein Anspruch auf Zulassung durch die congress & more Klaus Link GmbH (nach Rücksprache mit dem DHV) besteht dadurch nicht.

Der Deutsche Hebammen Verband e.V. (DHV) hat sich dazu verpflichtet, sich für die Einhaltung des internationalen Kodexes der WHO zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten einzusetzen. Der DHV arbeitet deshalb bis auf weiteres nicht mit Firmen zusammen, die sich an die im Kodex festgeschriebenen Einschränkungen in Marketing und Werbung für Babynahrung, Flaschen und Sauger nicht halten. Den Kodex können Sie unter [www.hebammenkongress.de/industrierausstellung/downloads](http://www.hebammenkongress.de/industrierausstellung/downloads) einsehen.

Die congress & more Klaus Link GmbH behält sich nach Rücksprache mit dem Veranstalter eine Überprüfung der Einhaltung des Kodexes an der Veranstaltung vor. Mit rechtsverbindlicher Unterschrift seitens eines Zeichnungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erkennt der Besteller die allgemeinen Teilnahmebedingungen in allen Punkten als verbindlich an. Einseitige Änderungen durch den Besteller haben keine rechtliche Wirkung, sofern die congress & more Klaus Link GmbH sie nicht schriftlich bestätigt. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm im Rahmen der Auftragserteilung beschäftigten Personen, seine Erfüllungsgehilfen und andere Beauftragte, den gesamten Vertrag einhalten. Er hat die allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend zur Kenntnis zu geben.

### 2. Zahlungsbedingungen/Vertragsauflösung

Die Rechnungsbeträge für bestellte Leistungen und sämtliche Nebenkosten sind ohne Abzug innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die congress & more Klaus Link GmbH ist berechtigt, bestellte Mietmaterialien und Dienstleistungen vor Veranstaltung abzurechnen. Generell können Zahlungen nur in Euro (€) vorgenommen werden.

Die congress & more Klaus Link GmbH ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, bei Verstößen seitens des Bestellers gegen das Hausrecht oder die Hausordnung des Veranstaltungsortes, wenn die Voraussetzungen für die Person des angemeldeten Bestellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers. Der Besteller hat die congress & more Klaus Link GmbH hierüber unverzüglich zu informieren. Die congress & more Klaus Link GmbH ist dann berechtigt, die Anmeldebestätigung entschädigungslos zurückzuziehen und über die bestellte Leistung anderweitig zu verfügen. Die zahlungssäumige Firma haftet für jeden der congress & more Klaus Link GmbH entstandenen Ausfall. Sollte der congress & more Klaus Link GmbH eine anderweitige Vermarktung möglich sein, so behält sie trotzdem einen Anspruch gegen den Erstbesteller auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der vereinbarten/in Rechnung gestellten Leistung zzgl. Umsatzsteuer. Zur Sicherung ihrer gesamten Forderung einschließlich künftiger Ansprüche kann die congress & more Klaus Link GmbH vom gesetzlichen Vermieterpfandrecht Gebrauch machen. Eine Haftung für Schäden an zurückgehaltenem Gut übernimmt die congress & more Klaus Link GmbH nicht. Als Aussteller hat der Besteller über die Eigentumsverhältnisse an den ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben.

Der Besteller kann nach seiner Zulassung das Vertragsverhältnis nicht mehr lösen.

Bei Vorliegen höherer Gewalt oder vom Veranstalter bzw. der congress & more Klaus Link GmbH nicht verschuldeter zwingender Gründe kann die Veranstaltung zeitlich verschoben oder ihre Dauer verändert werden. Die Anmeldung bleibt jedoch verbindlich. Das gleiche gilt, wenn infolge höherer Gewalt die Veranstaltung nicht stattfinden kann. Im Falle einer zeitlichen Verlegung, Veränderung der Dauer oder eines Ausfalles der Veranstaltung – gleich aus welchen Gründen – stehen dem Besteller keine Schadensersatzansprüche gegen die congress & more Klaus Link GmbH zu.

### 2.1 Stornofristen und Gebühren

Ab Vertragsunterzeichnung bis drei Monate vor Veranstaltung werden bei einer Stornierung 50 % des Grundpreises berechnet, sofern die gebuchte Sponsoring Leistung weiterverkauft werden kann. Sollte die gebuchte Sponsoring Leistung nicht weiterverkauft werden können, werden 100 % des Grundpreises berechnet. Ab drei Monaten vor der Veranstaltung werden bei einer Stornierung 100 % des Grundpreises, unabhängig von einem Weiterverkauf, berechnet. Stornierungen bedürfen der Schriftform an die congress & more Klaus Link GmbH.

### 3. Druckerzeugnisse

Die congress & more Klaus Link GmbH behält sich vor, Anzeigenaufträge aufgrund des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung den Interessen der Veranstaltung widerspricht.

Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Besteller unverzüglich mitgeteilt. Für die rechtzeitige Lieferung von Anzeigentexten und einwandfreien Druckunterlagen ist der Besteller verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die congress & more Klaus Link GmbH unverzüglich Ersatz an. Die congress & more Klaus Link GmbH gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

### 4. Fachausstellung

Bei Zulassung zur Ausstellung erhält die Firma eine Bestätigung und rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einen Ausstellungsplan sowie alle relevanten Informationen. Diese gelten nur für die darin benannte Firma. Eine auch nur teilweise Übertragung der durch die Zulassung bestätigten Rechte und Pflichten auf andere, die Untervermietung, Verlegung, Teilung und Tausch eines Standes sind unzulässig. Für Ausnahmen muss eine schriftliche Zustimmung von der congress & more Klaus Link GmbH eingeholt werden. Die Platzteilung und Bemessung der Standgröße erfolgt u.a. bedingt durch die vorhandenen Räumlichkeiten. Wünsche der Ausstellerfirmen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch besteht jedoch nicht. Die congress & more Klaus Link GmbH behält sich in Sonderfällen vor, der Ausstellerfirma bis zehn Tage vor Ausstellungsbeginn einen anderen Stand (Maß und/oder Lage) zuzuweisen, auch wenn bereits eine anders lautende Standbestätigung erfolgt ist. Wird der congress & more Klaus Link GmbH die Verfügung über eine zugewiesene Standfläche unmöglich, so kann der Aussteller lediglich die bezahlte Standmiete zurückverlangen.

Generell entscheidet die congress & more Klaus Link GmbH in Absprache mit dem DHV über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen nach Prüfung des Anmeldeformulars.

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein verhandelt wird. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner. Die congress & more Klaus Link GmbH ist berechtigt, nicht genehmigte Exponate sowie Ausstellungsstücke, die nicht in den Rahmen der Ausstellung passen oder sich als ungeeignet erweisen sowie die Ausstellung, deren Besucher oder benachbarte Stände gefährden, belästigen oder stören, zurückzuweisen oder entfernen

zu lassen. Kommt der Aussteller dem Verlangen nicht nach, so entfernt die congress & more Klaus Link GmbH die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegenüber der congress & more Klaus Link GmbH stehen der Ausstellerfirma in diesen Fällen nicht zu.

Für die Gestaltung des Standes bestehen von Seiten der Baubehörden Sicherheitsauflagen. In diesem Zusammenhang sind die Standgestaltung, die verwendeten Baumaterialien sowie die Exponate genau zu spezifizieren, damit die Genehmigung der Bauaufsicht eingeholt werden kann. Das Genehmigungsverfahren kann grundsätzlich nur über die congress & more Klaus Link GmbH eingeleitet werden. Es können keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die congress & more Klaus Link GmbH oder den Vermieter des Veranstaltungsortes geltend gemacht werden, die aus Auflagen seitens der Bauaufsicht resultieren.

Sollte eine Genehmigung und/oder Zustimmung nicht oder mit Auflagen erteilt werden, wird der Besteller entsprechend informiert. Zur Fristenwahrung, Einlegung von Rechtsbehelfen etc. sind weder die congress & more Klaus Link GmbH noch der Vermieter des Veranstaltungsortes verpflichtet. Die congress & more Klaus Link GmbH und der Vermieter des Veranstaltungsortes haften nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihrer Seite entstanden sind.

Gegen die congress & more Klaus Link GmbH oder gegen den Vermieter des Veranstaltungsortes können keinerlei Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die aus Auflagen seitens der Bauaufsicht und anderer Behörden resultieren.

### 4.1. Standaufbau

Der Standaufbau hat so zu erfolgen, dass die bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden (TÜV, VDE, DIN u. ä.). Die Auf- und Abbaueiten werden rechtzeitig mitgeteilt und sind vom Aussteller und seinen Erfüllungsgehilfen einzuhalten. Ein vorzeitiger Aufbau und verlängerter Abbau sind nicht möglich. Über nicht termingerecht belegte Flächen oder aufgebaute Stände kann die congress & more Klaus Link GmbH verfügen. Der säumige Aussteller kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Der Aussteller gewährleistet, dass keinerlei Abbauarbeiten – auch nicht das Entfernen oder Verpacken von Einzelobjekten – vor dem offiziellen Ausstellungsbeginn vorgenommen werden.

Die maximale Standbauhöhe beträgt 2,50 m, sofern die Standbauhöhe 2,50 m überschreitet, ist dies mit der Bestellung der Standfläche bei der congress & more Klaus Link GmbH zu beantragen. Doppelstockbauten sind nicht zugelassen.

Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Demzufolge darf der Anteil der geschlossenen Deckenflächen nur max. 25 % der Grundfläche betragen. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nicht brennbar sein (DIN 4102, A1, A2).

Sämtliches weiteres Standbaumaterial muss nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar sein. Entsprechende Zertifikate sind vorzulegen.

Der Aussteller ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich sein und unverstellt bzw. unverbaut bleiben. Alle Aufbauten in den Ständen müssen von Be- und Entlüftungsschlitzen mindestens 0,5 m entfernt sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sich derartige Einrichtungen in dem angemieteten Standbereich befinden oder der Stand durch einen Notausgang geteilt ist. Die Verwendung von Feuer und Licht zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern sowie das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten ohne thermischen Abschaltenschutz (Trockengehenschutz) sind verboten. Druckgasflaschen sind generell genehmigungspflichtig. Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die über die congress & more Klaus Link GmbH zu beantragen ist.

Die technischen Einrichtungen des Veranstaltungsortes dürfen nur von dessen Hauspersonal bedient werden. Sofern ausstellereigene Teppichböden oder -fliesen verlegt werden sollen, dürfen sie nicht mit dem hauseigenen Fußboden verklebt werden. Ist zur Fixierung eine Verklebung erforderlich, so müssen zusätzlich Holz- oder Pressspanböden verlegt werden (auf denen dann die Verklebung erfolgt). Die Verlegeart ist mit der congress & more Klaus Link GmbH abzustimmen. Teppichband darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Materialien müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Verwendung von Klebstoffen, Klebstreifen, Möbelheftern, Nägeln, Schrauben usw. zur Befestigung von Materialien an Wänden, Bodenflächen oder Decken ist untersagt. Jegliche Einbauten und Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen, Möblierung und Anlagen sind nicht gestattet.

Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und der Decken sowie das Anstreichen und Tapezieren von Gebäudeteilen sind nicht gestattet. Durch Beschädigung entstehende Kosten zur Wiederherstellung des alten Zustandes gehen zu Lasten des Ausstellers. Wiederinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung des Vermieters des Veranstaltungsortes durch von ihm beauftragte Firmen ausgeführt werden.

Bis Aufbauende sind Leergut und Baumaterial zu entfernen. Die evtl. anfallenden Transportkosten sind vom Aussteller zu tragen.

#### 4.2. Offenhaltungspflicht

Die ausstellende Firma ist verpflichtet, ihren Stand während der Öffnungszeiten besetzt und sauber zu halten.

#### 4.3. Werbung

Werbung aller Art ist den Ausstellern nur innerhalb der von ihnen gemieteten Fläche für die von ihnen hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Aufdringliche, in den Rahmen der Ausstellung nicht passende Werbung ist zu vermeiden.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind nur gestattet, sofern kein anderer belästigt wird, und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die congress & more Klaus Link GmbH. Das gilt insbesondere für Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen und das Anbringen von Plakaten oder Hinweisen an Stellen innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsortes. Die congress & more Klaus Link GmbH ist berechtigt, die dieser Bestimmung nicht entsprechende Werbung zu entfernen. Die Kosten dafür trägt der Aussteller. Für Beschädigungen durch die Entfernung wird keine Haftung übernommen.

#### 4.4. Gastronomie

Sollte Bewirtung der Aussteller erwünscht sein, ist eine frühzeitige Bekanntgabe der Anforderungen an den Ansprechpartner notwendig.

#### 4.5. Bild- und Tonaufnahmen

Das Fotografieren von Ständen oder Standteilen ist nur mit Genehmigung des Standinhabers gestattet und darf während der Öffnungszeiten nur erfolgen, wenn der Besucherverkehr dadurch nicht behindert wird. Die congress & more Klaus Link GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass Einwendungen dagegen erhoben werden können. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der congress & more Klaus Link GmbH direkt anfertigen.

#### 4.6. Bewachung der Ausstellung

Für die allgemeine Bewachung außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung (nicht während der Auf- und Abbauzeiten) sorgt die congress & more Klaus Link GmbH. Eine Stand- bzw. Exponat Bewachung ist nicht gegeben.

#### 4.7. Reinigung

Die congress & more Klaus Link GmbH sorgt für die allgemeine Reinigung der Gänge in den Ausstellungsbereichen. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist eine von der congress & more Klaus Link GmbH zugelassene und beauftragte Firma mit der Standreinigung zu betrauen.

#### 4.8. Standabbau

Der Aussteller muss nach Beendigung der Ausstellung über sein Ausstellungsgut erst dann verfügen, wenn die fälligen Forderungen des Veranstalters beglichen worden sind. Der Veranstalter ist berechtigt, notfalls das Ausstellergut sicherzustellen und einlagern zu lassen, bis die Forderungen erfüllt sind. Kosten der Sicherstellung und Einlagerung gehen zu Lasten des betreffenden Ausstellers. Für zurückgelassene Ausstellungsgegenstände und Standbaumaterialien, die bis zum offiziellen Abbauende nicht entfernt sind, wird keine Haftung übernommen. Die congress & more Klaus Link GmbH veranlasst ohne Prüfung des Wertes die Entsorgung dieser Materialien zu Lasten des Mieters.

#### 4.9. Abfallbeseitigung

Der Mieter ist für von ihm verursachte Abfälle verantwortlich und verpflichtet, für eine fachgerechte Entsorgung Sorge zu tragen. Vom Mieter beauftragte Firmen (z.B. Standbauer) sind von diesen Richtlinien zu informieren. Sonderabfälle (wie z.B. Batterien, Farben, Lacke etc.) dürfen weder zwischen- noch abgelagert werden. Abfälle, die beispielsweise mit Öl oder Emulsionen vermischt sind, gelten als Sonderabfall. Die Ausstellungsfläche ist besenrein zu verlassen. Eine eventuelle notwendige Nachreinigung wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Für Abfälle bzw. Reststoffe, die lose zurückbleiben, wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

#### 4.10. Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung durch die congress & more Klaus Link GmbH für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. Ferner ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit von der congress & more Klaus Link GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen. Weder die congress & more Klaus Link GmbH noch der Vermieter des Veranstaltungsortes haften für eingebrachte oder eingelagerte Sachen von Dritten. Dies bezieht sich auch auf Ausstellungsgüter. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande.

Die congress & more Klaus Link GmbH und der Vermieter des Veranstaltungsortes übernehmen für Personen- und Sachschäden, insbesondere für den Verlust von Gegenständen – auch während der Auf- und Abbauzeiten – sowie für die Garderobe keine Haftung. Der Aussteller haftet nach allgemeinen Regeln. Für alle Personen- und Sachschäden, die am Veranstaltungsort, am Gebäude, an den Einrichtungen, den Verlade- und Parkplätzen entstehen und vom Aussteller, dessen Personal, seinen Erfüllungsgehilfen beim Standbau oder deren Fahrzeugen schuldhaft verursacht werden, haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Schadensmeldungen sind sofort der congress & more Klaus Link GmbH und dem Vermieter des Veranstaltungsortes zuzuleiten.

#### 5. Hausrecht und Einhaltung der polizeilichen Bestimmungen

Mit Einsendung der unterschriebenen Anmeldung unterwirft sich der Besteller und dessen Beauftragte den vorstehenden und allen weiteren im Interesse der Veranstaltung zu erlassenden Bestimmungen, ferner allen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der örtlichen Bauordnung, der ihn betreffenden Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), sämtliche gewerbe-, polizei- und gesundheitsrechtlichen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden. Der Besteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Vermieters des Veranstaltungsortes. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Der Besteller hat sich umweltgerecht zu verhalten.

#### 6. Versicherung, Rechts-, Datenschutz

##### 6.1. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen; er hat insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für Personen-, Sach- und

Mietschäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung eintritt. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Eigentumsgegenstände des Bestellers während der Veranstaltung und während des Transports wird empfohlen.

##### 6.2. Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte im Rahmen der Teilnahme hat der Besteller sicherzustellen. Eine Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Bestellers.

##### 6.3. Bundesdatenschutzgesetz

Die personenbezogenen Daten der Geschäftspartner werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

#### 7. Schlussbestimmungen

Wenn vom Besteller oder seinen Beauftragten gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen wird und die getroffenen Maßnahmen nicht rückgängig gemacht werden, behält sich die congress & more Klaus Link GmbH vor, den Besteller von der Veranstaltungsteilnahme auszuschließen. Ersatzansprüche des Bestellers sind nicht gegeben.

Ansprüche irgendwelcher Art an die congress & more Klaus Link GmbH oder den Vermieter des Veranstaltungsortes sind spätestens bis 14 Tage nach Veranstaltungsbeendigung mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Spätere Forderungen werden hiermit ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der congress & more Klaus Link GmbH schriftlich bestätigt wurden.

Erfüllungsort ist Karlsruhe. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Allgemeines

Die Technischen Richtlinien haben das Ziel, die Veranstaltungs- und Messehallen (Veranstaltungsräume) jederzeit in einem solchen Zustand zu halten, dass durch sie oder ihren Betrieb keine Personen oder Sachen gefährdet werden können.

Die Einhaltung der Technischen Richtlinien wird bei der Abnahme der jeweiligen Veranstaltungen durch BOA, Feuerwehr und Technische Leitung MESSE BREMEN geprüft.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich bei der Abnahme ergeben könnten, bleiben vorbehalten.

Ein Vertreter des jeweiligen Veranstalters muss bei den Abnahmen anwesend sein, um Mängel oder Änderungen entsprechend weiterzuleiten bzw. umzusetzen. Diese Person ist der Technischen Leitung der MESSE BREMEN namentlich bekanntzugeben.

Vor jeder Veranstaltung muss rechtzeitig ein Aufbauplan (Bestuhlungsplan) zur Prüfung und Genehmigung bei der Technischen Leitung der MESSE BREMEN eingereicht werden.

### 1.2 Grundsätze

Folgende Technische Richtlinien sind gemäß der §§ 3 und 52 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) Fassung vom 12.06.1990, in Verbindung mit dem Musterentwurf für Versammlungsstätten (VStättVO) in der Fassung vom Mai 2002 sowie in Anlehnung der Betriebsvorschriften und Prüfungen des Bauordnungsamtes Bremen (BOA) und Feuerwehr Bremen zu befolgen bzw. durchzuführen.

Verpflichtungen, die sich aus anderen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) ergeben, sind unabhängig von den Technischen Richtlinien zu erfüllen.

Die Technischen Richtlinien können jederzeit durch das Bauordnungsamt Bremen und die Technische Leitung der MESSE BREMEN geändert oder ergänzt werden.

### 1.3 Heizung und Lüftung der Hallen

Die Hallen 1, 2 und 3 besitzen eine Warmluftheizung, die Hallen 4, 4.1, 5, 6 und 7 besitzen zusätzlich eine Teilklimatisierung. Die Anlagen werden automatisch durch Sensoren geregelt, die Temperatur, Feuchte, Luftdruck und Staubbelastung messen.

Zusätzlich befinden sich in den Hallen und Foyers Konvektoren, um die Erwärmung zu unterstützen.

### 1.4 Hallenbeleuchtung

Alle Hallen sind mit einer allgemei-

nen Beleuchtung (Deckenscheinwerfer) und teilweise mit Leuchtstoffröhren bzw. Wandflutern ausgestattet.

Die Beleuchtungsstärke beträgt:

Halle 1	1.200 lux
Halle 2	300 lux
Halle 3	250 lux
Hallen 4-6	310 lux
Halle 7	1.200 lux

Zur Stand- und Warenpräsentation wird die Installation von Scheinwerfern oder Strahlern empfohlen.

### 1.5 Brandmeldeeinrichtungen

Die Hallen sind mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet, diese werden durch CO<sub>2</sub>, Rauch- und Staubentwicklung aktiviert.

Lösch- und Meldeeinrichtungen im Hallenbereich dürfen durch Standaufbauten oder Standmaterial nicht verstellt werden. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.

### 2 Hallenauf- und Abbau-regularien

#### 2.1 Sicherheitsflächen und Rettungswege

Sicherheitsflächen sind Rettungswege, die dazu dienen, die Hallen in einem Notfall schnell und sicher verlassen zu können. Ebenso sind dies Feuerwehrbewegungsflächen vor den Hallen.

Diese Flächen sind während einer Veranstaltung ständig freizuhalten und dürfen nicht mit Standbauten oder parkenden PKW bzw. LKW verstellt werden.

Türen, die mit dem Piktogramm "Notausgang" gekennzeichnet sind, sind ebenfalls zu allen Zeiten freizuhalten.

#### 2.2 Maximal zulässige Personenzahl

Die für MESSE die einzelnen Hallen geltenden maximalen Personenzahlen sind abhängig vom Hallenaufbau und sind im Vorfeld mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN zu klären.

### 3 Ent- und Beladen

#### 3.1 Verkehrsregelungen

Außenbereich

Auf dem gesamten Gelände der MESSE BREMEN gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Das Gelände bietet nur Platz für kurzzeitiges Ent- und Beladen. Der Fahrer des Kfz hat sich ständig in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten.

Standplätze für Übertragungswagen der Rundfunk- und Fernsehanstalten werden nach Abstimmung mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN festgelegt.

Hallenbereich

Es besteht die Möglichkeit, die Hallen zu befahren, dies muss in Abstimmung mit dem vor Ort anwesenden Hallenmeister der MESSE BREMEN erfolgen, damit der Standaufbau nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge müssen den kürzesten Anfahrweg zur Be- und Entladestelle wählen. Während der Standzeiten ist der Motor abzustellen. Dies betrifft auch Standheizungen.

Dieselfahrzeuge, z.B. Radlader, Bobcars und Flurförderfahrzeuge wie z.B. Gabelstapler müssen mit einem Rußfilter versehen sein oder elektrisch angetrieben werden.

Hubarbeitsbühnen müssen elektrisch angetrieben sein. Die Fahrer oder Benutzer von Hubarbeitsbühnen werden durch einen Hallenmeister eingewiesen. (Leihgerät oder Hubsteiger der MESSE BREMEN).

Die Fahrer von Flurförderfahrzeugen müssen einen Befähigungsnachweis besitzen.

In der im Obergeschoss liegenden Halle 4.1 sind keine Flurförderfahrzeuge zugelassen.

Die Hallen werden durch die Tore auf der Nordseite sowie auf der Südseite beschickt. Das Durchfahren der Tore ist nur bei vollständiger Öffnung zulässig, um Beschädigungen am Gebäude zu vermeiden. Die Toröffnung geschieht ausschließlich durch Ordner oder durch Hallenpersonal.

Das Befahren der Foyers in den Hallen 4, 5, 6 und 7 ist nur auf geradem Weg zwischen den Toren gestattet. Lenkbewegungen sind zu vermeiden, da der Boden besonders empfindlich ist. Querverkehr im Foyer ist nicht gestattet. (Markierungen beachten)

Die Besuchereingänge und -ausgänge einschließlich Notausgänge dürfen für die An- und Ablieferung nicht benutzt werden.

Das Festkeilen von Türen ist verboten.

Den Anordnungen des Ordnerpersonals und der Hallenmeister ist Folge zu leisten.

#### 3.2 Hallen-Einfahrtsmaße

Die maximalen Einfahrtsgrößen betragen:

Hallen 1-2:	h= 4,20 m b=4,00 m
Halle 3:	h=2,45 m b=4,00 m
Halle 4.1:	h=2,48 m b=2,40 m l=4,34 m (lift)
Hallen 4-6:	h=5,20 m b=5.50 m
Halle 7:	h=4,50 m b=4,80 m

#### 3.3 Lastenaufzug

Die Beschickung der Halle 4.1 erfolgt über einen Lastenaufzug. Die Anfahrt hierzu verläuft entweder durch die Halle 4.0 oder durch die Halle 2. (Abstimmung mit Technischer Leitung der MESSE BREMEN)

Das maximale Einfahrtsmaß für den Aufzug ist:

h = 2,48 m b = 2,40 m l = 4,34 m max. Last = 3000 kg

### 4 Anlieferung

Bei Antransport der Ausstellungsgüter durch eine Spedition oder durch die Deutsche Post gilt folgende Lieferadresse:

Veranstaltungsname | Ausstellername | Halle-Nr. & Stand-Nr.

c/o MESSE BREMEN & ÖVB-Arena M3B GmbH  
Tor D / Depot  
Hollerallee 99  
28215 Bremen

Ein Antransport der Ausstellungsgüter vor dem Tag des Aufbaubeginns ist nur nach Absprache mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN möglich.

### 4.1 Leergutlagerung

Es besteht kein Anspruch auf eine Leergutlagerung in den Hallen oder auf dem Freigelände. Nach Möglichkeit wird in Abstimmung mit der Technischen Leitung ein Platz zugewiesen.

### 5 Ausstellerparkplätze

Das Parken von Fahrzeugen auf Sicherheitsbereichen der Hallen und vor Ein- und Ausgängen ist während der Messe/Ausstellung/Veranstaltung nicht gestattet. An den Auf- und Abbautagen dürfen Fahrzeuge nur zum Ent- und Beladen halten.

Parkraum steht auf der Bürgerweide und im Parkhaus zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fahrzeuge, die auf dem Gelände der MESSE BREMEN während der Veranstaltung abgestellt sind, kostenpflichtig abgeschleppt werden.

### 5.1 Wohnwagen / Wohnmobile

Auf dem gesamten Gelände und den angrenzenden Parkplätzen ist es untersagt, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen und darin zu übernachten. Es wird empfohlen, den vom ADAC ausgezeichneten nahegelegenen Campingplatz zu benutzen:

"Camping am Stadtwaldsee"  
Hochschulring 1  
28359 Bremen  
Tel.: +49 (0) 421.8410748  
Fax: +49 (0) 421.8410749

## 6 Standbau

### 6.1 Standfläche

Der Standaufbau erfolgt ausschließlich an dem auf dem Aufbauplan ausgewiesenen Platz. Die Maße der gemieteten Standfläche sind vor Ort zu prüfen, da die MESSE BREMEN für die Richtigkeit von Maßen und sonstigen Angaben keine Gewähr übernimmt. Aufbauten dürfen nicht über die Bodenmarkierung hinausragen. Standbaumaterial darf weder in den Gängen noch auf dem Nachbarplatz gelagert werden.

### 6.2 Bodenbelastung

Die Verkehrslast beträgt 150 KN (=15.000 kp = 15 t) pro m<sup>2</sup> (ausgenommen Foyers)

(zulässige Punktbelastung = max. 70 KN auf einer Fläche von 10x10 cm)

Die zulässige Belastung der Foyerböden beträgt 5 KN/m<sup>2</sup>. Im Bereich der direkten Zufahrt in die Hallen ist eine max. Verkehrslast von 120 KN/m<sup>2</sup> zugelassen.

Die zul. Verkehrslast der Halle 4.1 beträgt 5 KN/m<sup>2</sup>.

### 6.3 Wand- und Deckenbelastung

Die Wände und Decken dürfen für Standbefestigungen nicht genutzt werden. Gleiches gilt auch für Abspannungen um Standaufbauten gegen Umfallen zu sichern. Das Anlehnen von Standbaumaterial an die Außenwände und Türen ist verboten, da diese z. T. aus Glas oder Akustikmaterial bestehen. Ausnahmegenehmigungen für Deckenabhängungen sind über die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu beantragen, die dann ggf. die Vorbereitung der Abhängung veranlasst.

Die Anbringung von Dekorationen o. ä. an Sprinklerleitungen, Wasserleitungen, Lüftungsleitungen oder anderen hallenseitigen Installationen oder Gegenständen ist untersagt.

### 6.4 Standaufbauten

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweislich.

Für den Standbau dürfen nur zugelassene Materialien verwendet werden. Tragende Bauteile müssen durch einen Nachweis (Statik) geprüft sein. Dies betrifft vor allen Dingen zweigeschossige Ausstellungsstände. Diese müssen in jedem Fall durch das Bauordnungsamt Bremen abgenommen werden.

Baustoffe und Bauteile für den Standbau müssen nicht brennbar oder schwer entflammbar sein. Grundlage ist die DIN 4102 B1.

Leichtentflammbare sowie brennend abtropfende Baustoffe sind unzulässig. Dekorationsstoffe müssen schwerentflammbar sein. Entsprechende Nachweise müssen vom Standbetreiber vorgehalten werden.

Gebinde aus natürlichen Laub- und Nadelholzzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.

Explosionsartig abbrennende Materialien wie Bambus, Heu, Stroh, Torf usw. sind unzulässig.

#### 6.4.1 Standdecken

Die Halle 4.01, 4.1 und die Foyers der Hallen 4.0 bis 6 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. In diesen Räumen muss jeder m<sup>2</sup> aller Standdecken zu 75 % vertikal geöffnet sein, sonst müssen die darunter liegenden Flächen besprinkelt werden. In diesem Punkt ist die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu informieren.

Sprinkler-taugliche Textildecken mit einer Maschenweite von mindestens 2x4 mm sind bis 5,0 m Spannweite zulässig.

In der Nähe von Sprinklerdüsen dürfen keine Wärmezeuger aufgestellt werden, da sich die Düsen bei ca. 68 °C öffnen und Löschwasser austritt. Für Schäden haftet der Aussteller.

Für Standdecken darf höchstens schwerentflammbares Material verwendet werden.

### 6.4.2 Zugang zu technischen Halleneinrichtungen

Handfeuerlöscher, Feuermelder, Druckknopfmelder, Wandhydranten, Rauchklappenbetätigungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar sein. Brandschutztore und -türen dürfen nicht durch Einbauten aller Art, wie z.B. elektrische Kabel, in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

Zu beachten ist weiterhin, dass auch Anschlusspunkte zur Standversorgung, elektrische Verteilerschränke und Telefonverteiler zugänglich bleiben.

Den Beauftragten der Technischen Leitung der MESSE BREMEN ist jederzeit Zugang zu den Sicherheitseinrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

### 6.4.3 Bodenbefestigungen

Im Hallenboden sowie in den Foyers dürfen keine Verankerungen angebracht werden. Das Einbringen von Bodendübeln (Bohrlöchern) ist untersagt. Der Aussteller haftet für eventuell entstandene Schäden.

Bei Teppichbodenfixierungen ist Verlegeband zu verwenden, dass sich rückstandsfrei wieder entfernen lässt. Das vollflächige Verkleben (auch selbstklebende Fliesen) ist nicht gestattet. Klebeband ist nach dem Abbau vollständig wieder zu entfernen.

### 6.4.4 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. (siehe VDE 0108).

Benötigt ein Aussteller Dauerspannung für akkubetriebene Leucht-piktogramme, ist vorher Rücksprache mit der technischen Leitung MESSE BREMEN zu halten.

### 6.4.5 ELT Schutzmaßnahmen

Als "Schutz bei indirektem Berühren" ist die VDE 0100, Teil 410, maßgebend. Für Standinstallationen werden Überstrom-Schutzeinrichtungen gefordert.

Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind vorgeschrieben. Steckdosen bis 16 A müssen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA, sonstige Steckdosen mit max. 500 mA geschützt werden. Die Leitungsadern für Starkstrom- und Beleuchtungsstromkreise müssen einen Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> haben. (siehe auch VDE 0108)

### 6.4.6 VDE Bestimmungen

Sämtliche elektrische Geräte müssen den VDE (GS) Bestimmungen bzw. der EU Niederspannungsrichtlinie entsprechen und über ein in der EU anerkanntes Sicherheitszeichen verfügen.

### 6.4.7 Luftballons

Luftballons, gefüllt mit nichtbrenn-

barem Gas, sind gestattet. In geschlossenen Räumen oder Ausstellungsständen muss das Verhältnis zum Raumluftvolumen ausreichend klein sein (Erststückerfahrgefahr).

### 6.4.8 Glasscheiben

Es darf ausschließlich Sicherheitsglas verwendet werden.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Plexiglas muss aus Brandschutzgründen mit einem Metallrahmen eingefasst sein.

### 6.4.9 Standheizungen

Der Betrieb von gas- oder flüssigkeitsbetriebenen mobilen Heizanlagen ist nicht gestattet. Elektrisch betriebene Heizungen sind zulässig, insofern sie den allgemeinen Normen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Geräte mit freiliegenden Heizdrähten sind unzulässig. Die Geräte müssen so aufgestellt sein, dass ein ausreichender Abstand zu Gegenständen gewährleistet ist. Bei Verlassen des Ausstellungsstandes ist das Gerät auszuschalten.

### 6.4.10 Laseranlagen

Ausgestellte und zu Vorführungszwecken betriebene Laseranlagen müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung" (VBG 93) entsprechen. Der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3 B oder 4 muss dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen angezeigt werden.

### 6.4.11 Schweißarbeiten

Schweißarbeiten an ausstellereigenen Materialien sind nur nach Absprache mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN zulässig. Ist es möglich, die zu verschweißenden Teile ins Freie zu transportieren, ist das Schweißen in der Halle unzulässig. Es ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Eine Brandsicherheitswache sowie Feuerlöscher sind zu stellen. Bei Schweißarbeiten sind im besonderen die Vorschriften der GUV 26.21 zu beachten.

### 6.4.12 Gastronomie

Bei Nutzung von Brat- Grill- oder Frittiergeräten kann die Installation eines Wrasenabzuges vorgeschrieben werden, wenn übermäßige Geruchsbelästigungen oder das Anspringen eines Brandmelders zu erwarten sind.

### 6.4.13 Gasanlagen

Das Einbringen sowie die Verwendung, Aufstellung und Benutzung von Flüssiggas wie Propan, Butan o.ä. ist verboten. (siehe auch Punkt 10.2)

Bei Zuwiderhandlung ist die Technische Leitung der MESSE BREMEN berechtigt, die Geräte zu Lasten des Ausstellers zu entfernen und ggf. den Stand aus Sicherheitsgründen schließen zu lassen.

Sollte die Warenpräsentation auf dem Stand abhängig vom Einsatz von Flüssiggas sein, kann nach Rücksprache mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN, gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Sicherheitsbestimmungen und in Absprache mit dem Bauordnungsamt Bremen und der Feuerwehr Bremen ein Einsatz von Gas ermöglicht werden.

### 7 Sand, Erde, Kies

Bei Gebrauch von potentiell stark schmutzenden Materialien wie Sand, Erde oder Kies muss sichergestellt sein, dass Schäden an Boden und Wänden vermieden werden.

Gegebenenfalls ist der Boden durch Unterlage von geeigneten Materialien (Folie) zu schützen. Es ist in jedem Fall zu verhindern, dass die Versorgungsschächte verunreinigt werden.

Das Einbringen und das Entfernen dieser Materialien hat mit geeigneten Gerätschaften zu erfolgen, die so ausgelegt sind, dass Schäden am Boden nicht entstehen können. Der Gebrauch von Bodenbearbeitungsmaschinen darf nur mit Genehmigung der Technischen Leitung der MESSE BREMEN erfolgen. Kettenfahrzeuge sind in jedem Fall unzulässig.

### 8 Tiere

Werden Tiere in den Hallen gehalten, ist sicherzustellen, dass Beschädigungen, insbesondere an Boden, Wänden und Säulen unterbleiben. Die Stallungen sind mit ausreichendem Abstand zu Wänden und Säulen zu erstellen. Bei größeren Tieren ist der Boden durch geeignete Materialien zu schützen. Der Veranstalter bzw. der Aussteller ist für die artgerechte Haltung der Tiere und für die Reinhaltung der Stallungen (Hallen) verantwortlich.

Tierische Exkremente dürfen nicht direkt auf den Hallenboden oder in die Versorgungsschächte gelangen.

### 9 Standversorgung

#### 9.1 Allgemein

Die Standversorgung erfolgt durch Versorgungsschächte. Je nach Standlage kann die Versorgung innerhalb des Standes wahlweise gewählt werden, wenn die Kanalführung im Stand erfolgt. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuführung vom nächstgelegenen Kanal. Die oberirdische Führung der Leitungen muss wegen Stolpergefahr abgedeckt werden.

Die Zuleitungen (Elektro, Wasser) werden von konzessionierten Fachbetrieben (Vertragspartner der MESSE BREMEN) vorgenommen.

#### 9.2 Elektroversorgung

Für die Versorgung steht hallenseitig ein TN-C-S-Netz 3x400/230 V, 50 Hz (Hallen 1-7) zur Verfügung. Die Schwankungsbreite beträgt + 6 % bis 10 %.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine "unterbrechungsfreie" Stromversorgung

nicht zur Verfügung steht. Bei allen Standzuleitungen sind Schutzleiter PE und Neutralleiter N als separate Leiter ausgeführt. In den Hallen 1 bis 7 dürfen Schutz- und Neutralleiter nicht miteinander verbunden werden. (siehe auch VDE 0108)

Motoren mit einer Anschlussleistung von 20 KW oder darüber dürfen nur mit einer strombegrenzenden Anlassvorrichtung betrieben werden.

### 9.3 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung besteht in den Versorgungskanälen der Hallen 1 und 4.0 bis 7 (nicht Halle 2, 3 und 4.1) mit diversen Zu- und Abläufen.

Sonstige Wasserentnahmestellen sind durch die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu genehmigen.

Beim Verlassen des Standes ist der Hauptabsperrhahn innerhalb des Standes zu schließen. Für Wasserschäden haftet der Aussteller.

Für Stände im Freien ist eine störungsfreie Wasserversorgung bei Frost nicht zu gewährleisten.

### 9.4 Druckluftversorgung

Eine Druckluftversorgung ist nicht vorhanden, kann aber auf Anfrage bei der Technischen Leitung der MESSE BREMEN bereitgestellt werden.

### 9.5 Telefon- und Kommunikationsanschlüsse

Telefon- und Kommunikationsanschlüsse sind in Analog-, Digital- oder ISDN- Technik möglich. Der Betrieb von ausstellereigenen Endgeräten ist zulässig. Die Anforderungen sind an die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu richten.

## 10 Unfallverhütung

### 10.1 Allgemeine Hinweise

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Er haftet auch für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

Dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen, dem Bauordnungsamt Bremen, den berufsgenossenschaftlichen Kommissionen, der Feuerwehr sowie den Beauftragten der Technischen Leitung der MESSE BREMEN ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit Zutritt zu den Ständen zu gewährleisten.

Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

### 10.2 Einsatz von Flurförderfahrzeugen, Kränen und Hebebühnen

Der Betrieb derartiger Maschinen ist nur für berechtigte Personen gestattet. Der Fahrer eines Flurförderfahrzeuges muss im Besitz eines Befähigungsnachweises sein und ihn auf Verlangen vorweisen können.

Die Vorschriften der VBG 4 sind einzuhalten. Es wird im besonderen darauf hingewiesen, dass Gabelstapler nur mit abgesenkter Gabel gefahren werden dürfen.

Dieselbetriebene Gabelstapler dürfen nur in Verbindung mit einem festinstallierten Rußfilter eingesetzt werden. Gasbetriebene Flurförderfahrzeuge sind verboten.

### 10.3 Brandschutz- und feuerschutztechnische Einrichtungen in den Ausstellungsständen

Für die Installation von erforderlichen feuerschutztechnischen Einrichtungen, wie z. B. Feuerlöschern und Sprinklern, ist der Aussteller verantwortlich.

### 10.4 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Der Kraftstofftank von ausgestellten Kraftfahrzeugen muss weitgehend leer, von ausgestellten Motorrädern komplett entleert sein. Das Öffnen des Tankenfüllstutzens durch unbefugte Personen muss ausgeschlossen werden (z. B. durch separate abschließbare Tankdeckel). Wider Erwarten ausgetretene Kraftstoffe müssen sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. In Besonderen Fällen und nur in Absprache mit der MESSE BREMEN können benutzte Bindemittel bzw. Tücher bis zur fachgerechten Entsorgung außerhalb der Hallen auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden.

Die Fahrzeugbatterie(n) dürfen angeklemt bleiben, wenn durch die Bauart gewährleistet ist, dass die Batterie(n) nicht ausgasen können (Gelbatterien). Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt insbesondere bei Anordnung der Batterie(n) im Motorraum und geöffneter Motorhaube. Batterien, die ausgasen können, müssen ausgebaut werden. Zum Zweck der Vorführung von Fahrzeugfunktionen kann eine externe Stromversorgung durch ein Netzgerät angeschlossen werden.

Das Starten des Verbrennungsmotors muss mittels einer technischen Einrichtung trotz angeschlossener (Gel-) Batterie bzw. externer Energieversorgung ausgeschlossen sein.

Die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereitzuhalten. Sie dürfen nicht an das Publikum ausgehändigt werden.

Je Stand ist mind. ein Pulverlöscher mit 6 kg. Inhalt für die Brand-

klassen A, B und C bereit zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller. Die MESSE BREMEN kann die Ausstellung von Fahrzeugen nach eigenem Ermessen einschränken bzw. untersagen.

In der/den betreffenden Messehalle(n) wird während der Veranstaltungszeiten eine Brandsicherheitswache (BSW) eingesetzt. Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge in den Hallen ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet. Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb müssen die Antriebsbatterien mittels Hauptschalter (Service-Disconnect) vom Traktionsnetz getrennt werden. Wasserstofftanks müssen drucklos sein.

In den Foyers der Hallen 1 bis 7 ist es nicht gestattet, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auszustellen.

### 10.5 Offenes Feuer / Licht

Der Einsatz von offenem Feuer oder Licht ist nicht gestattet, ebenso das Verbrennen von Verpackungsmaterialien, Abfällen usw..

Dieses gilt auch für das Freigeblände.

### 10.6 Spiritus und Mineralöle

Benzin, Petroleum und andere brennbare Flüssigkeiten dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht benutzt werden.

### 10.7 Putzwolle, öl- und fett-haltige Putzlappen

Gebrauchte Putzwolle sowie öl- und fett-haltige Putzlappen sind in dichtschließenden und nichtbrennbaren Behältern mit selbstschließendem Deckel aufzubewahren.

### 10.8 Zellhorn- Entzündliche Kunststoffwaren

Unverpackte Zellhornwaren und leicht entzündliche Kunststoffwaren, die sich im Handbereich der Besucher befinden, dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.

### 10.9 Geräuschpegel

Bei der Vorführung von geräuschentwickelnden Ausstellungsgütern darf der Geräuschpegel an der Standgrenze 60 dBA nicht überschreiten.

### 10.10 Brennbare Materialien

Nicht benötigte brennbare Materialien und Abfälle sind unverzüglich zu den Müllcontainern bzw. zu den dazu bestimmten Stellen zu transportieren. Ein Aufbewahren auf den Ständen oder an anderen Stellen einer Halle ist nicht gestattet, dies gilt auch für Verpackungsmaterialien und sonstiges Leergut.

Arbeitskleidung ist in Schränken aus nicht brennbarem Material aufzubewahren.

### 10.11 Druckgasflaschen, Technische Gase

Beim Umgang mit Druckgasflaschen sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Giftgase dürfen nicht verwendet

werden.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit jeder Anlage mit Druckgasflaschen ist vor Inbetriebnahme nach den Technischen Regeln von einem Sachkundigen zu überprüfen. Bei Benutzung derartiger Anlagen ist vorher die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu informieren.

Druckluftbehälter dürfen nur unter Beachtung der Druckbehälterverordnung und der Technischen Regeln Druckgase betrieben werden. Die Technische Leitung der MESSE BREMEN ist hiervon zu informieren.

### 10.12 Schankanlagen

Beim Betrieb von Getränkeschankanlagen sind die Vorschriften der Schankanlagenverordnung und die technischen Regeln SK 400, 500, 501, 60 zu beachten.

### 10.13 Pyrotechnik

Beim Gebrauch von Pyrotechnik sind die Vorschriften der GUV 6.15 und der GUV 26.22 zu beachten.

Der Gebrauch ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen und der Technischen Leitung der MESSE BREMEN vorher schriftlich anzuzeigen, wobei eine Aufstellung der verwendeten Effekte beizufügen ist. Bei Gebrauch von Nebelmaschinen ist die Technische Leitung der MESSE BREMEN vorab zu informieren.

## 11 Werbemaßnahmen

Werbliche Aktionen und Vorführungen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Diese dürfen nicht zu Behinderungen und Belästigungen auf dem Nachbarstand führen. Die max. Geräuschkurve an der Standgrenze darf 60 dBA nicht überschreiten.

## 12 Entsorgung / Reinigung

Für die Beseitigung aller anfallenden Abfallstoffe, sowohl während der Veranstaltung, als auch beim Auf- und Abbau ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz vom Aussteller bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten.

Gesundheits- und wassergefährdende Stoffe wie z.B. Öle, Farben oder Emulsionen dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Für die Reinigung ist der Vertragsbetrieb der MESSE BREMEN zuständig.

## 13 Rückgabe der Ausstellungsfläche

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller spätestens bis zum Abbauende in einem sauberen Zustand zurückzugeben.

Klebebänder und Farbreste müssen restlos entfernt sein.

Die Abnahme der Ausstellungsfläche erfolgt durch die Technische Leitung der MESSE BREMEN.

1. Es dürfen ausschließlich solche Traversensysteme verwendet werden, die in Übereinstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnologie hergestellt wurden und die das CE-Zeichen tragen.
2. Für die Verwendung von Traversensystemen sind die einschlägigen Gesetze, Normen, Richtlinien und Verordnungen anzuwenden. Hierzu gehören im besonderen die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die von der igvw herausgegebene SQ P1 Traversen (SQ= Standards der Qualität), die Maschinenverordnung (9.GPSGV), die Richtlinie für Arbeitsmittel (89/391/EEC) und die Unfallverhütungsvorschrift BGV C1
3. Die Herstellervorschriften bezüglich Verwendung, Aufbau, Belastung, Wartung etc. sind zu beachten.
4. Der Nachweis zur Tragfähigkeit und Standsicherheit ist in geeigneter schriftlicher Form oder bei komplexeren Konstruktionen durch einen Sachverständigen zu erbringen. Der Nachweis ist der technischen Leitung der MESSE BREMEN auf Verlangen vorzulegen. Die Standsicherheit der Konstruktion muss durch die Verwendung von Standfüßen und ggf. von Lastplatten und Diagonalverbindungen gewährleistet werden.
5. Traversenteile verschiedener Hersteller bzw. verschiedener Systeme dürfen nicht vermischt verwendet werden.
6. Beschädigte oder verformte Traversenteile dürfen nicht eingesetzt werden.
7. Alle Traversenteile müssen mit den für das jeweilige System vorgesehenen und zugelassenen Verbindern verbunden und gesichert werden.
8. Lasten dürfen nur mit zugelassenen Verbindungselementen fachgerecht an den Traversen befestigt werden.
9. Angebrachte Lasten (z.B. Strahler / Scheinwerfer, Lautsprecher etc.) müssen durch geeignete Stahlseile (Safeties) zusätzlich gesichert werden.
10. Die vom Hersteller angegebenen Maximalwerte (Lasttabelle) dürfen nicht überschritten werden. An Diagonalversteifungen dürfen keine Lasten angebracht werden.
11. Das Betreten von Traversen ist nur unter Beachtung der zulässigen Belastung zulässig. Das Klettern auf Traversen mit Querschnitten bis 30cm ist nicht erlaubt. Das Tragen einer zugelassenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist vorgeschrieben.
12. Traversen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Schutzpotentialausgleich einzubeziehen.
13. An der Traverse muss dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein:
  1. Hersteller,
  2. Baujahr u. -monat (MM/JJ),
  3. Typ,
  4. Ident-Nr.,
  5. Eigengewicht
1. *Only truss systems that were produced in accordance with the German Institute for Construction Engineering and that carry the CE mark may be used.*
2. *The use of truss systems demands adherence to the relevant laws, standards, guidelines and regulations. These include in particular the machinery directive 2006/42/EC, SQ P1 trusses (SQ = quality standards) issued by the igvw, the machinery provision (9.GPSGV), the directive for working materials and equipment (89/391/EEC), and the accident prevention regulation BGV C1.*
3. *The manufacturer's instructions for use, construction, loading, maintenance, etc. must be observed.*
4. *Evidence of loading capacity and stability must be provided in an appropriate written form or in the case of more complex structures by an expert. This evidence is to be submitted to the technical management of MESSE BREMEN on request. The stability of the structure must be ensured through the use of supporting feet and, if necessary, bearing plates and diagonal connections.*
5. *Truss elements from different manufacturers or different systems may not be used together.*
6. *Damaged or deformed truss elements may not be used.*
7. *All truss elements must be connected and secured with connectors that are intended and approved for the system in question.*
8. *Loads must be properly fastened to the trusses with approved connecting elements.*
9. *Attached loads (e.g. lamps / lights, speakers, etc.) must be secured by suitable steel cables (safeties).*
10. *The manufacturer's specified maximum weights (load table) must not be exceeded. No loads may be attached to diagonal braces.*
11. *Standing on trusses is only permitted in compliance with the permissible load. Climbing on trusses with transverse sections less than 30cm is not allowed. It is mandatory to wear approved personal protective equipment (PPE).*
12. *Trusses which in case of faults can carry hazardous contact voltages should be protected by a common protective equipotential bonding.*
13. *The following information must be permanently attached to the trusses so that it is easily visible:*
  1. Manufacturer,
  2. Construction date (MM / YY),
  3. Type,
  4. ID No.,
  5. Weight